

## **Geschichte 068**

### **Hildegard**

#### **Locca, oder wie mein Traum-Mann zum Alptraum wurde!**

Ich habe den Vater unserer gemeinsamen Tochter als sie ein Jahr alt war nach Deutschland zur Kinderbetreuung nachkommen lassen (Oktober 1998). Dazu unterschrieb ich bei der Stadt B. eine Verpflichtungserklärung, die auf diesem Tatbestand begründet war. Er ist Dominikaner und ich hatte ihn in einem Urlaub an Weihnachten 1997 in der Dominikanischen Republik (Karibik) kennen gelernt.

Als meine Tochter V. 3 Jahre alt war, hat er uns dann kurzfristig verlassen, nachdem ich eine Affäre mit einer anderen Frau aufgedeckt hatte, dies war Ende November 2001.

Obwohl ich voll berufstätig war, war Herr O. nicht bereit, die weitere Kinderbetreuung zu übernehmen. Stattdessen erhielt ich einige Tage nachdem er ausgezogen war, ein Schreiben von einer Anwältin, die er von der Ausländerbehörde empfohlen bekommen hatte. Hierin forderte er seine Tochter jedes Wochenende zu sehen, von der Bereitschaft zur Kinderbetreuung war nicht die Rede.

Obwohl ich ihn die ersten Wochen nach der Trennung darum bat, sich weiterhin um seine Tochter zu kümmern, verweigerte er dies mit dem Hinweis, er müsse arbeiten.

Ich informierte die Ausländerbehörde über sein rücksichtsloses Vorgehen, da ich voll berufstätig war. Hierauf bekam ich nie eine Antwort. Die ersten Wochen nach der Trennung konnte ich aufgrund der mithilfe zweier Freundinnen beruflich überbrücken. Glücklicherweise konnte ich dann Ende Dezember eine länger geplante Kur antreten. Nachdem ich nach der Rückkehr aus dieser Kur ab Mitte Januar ohne Erfolg versuchte kurzfristig einen Kindergartenplatz in B. zu erhalten, hatte ich das große Glück, das eine Bekannte bereit war, die Kinderbetreuung ab Anfang Februar zu übernehmen.

Bereits in der Kur erzählte mir meine Tochter, dass ihr Vater sie öfter mit einem dominikanischen Freund alleine gelassen habe. Darüber hinaus machte meine Tochter auch Andeutungen, in Richtung sexuelle Übergriffe, die zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht klar zuzuordnen waren.

An Karneval in 2002 hat Herr O. den Kontakt wieder zu uns gesucht, da zu diesem Zeitpunkt sein Sparguthaben in Höhe von ca. 12.000,- DM, die ihm bei seinem Weggang aus der gemeinsamen Zeit zur Verfügung standen, aufgebraucht war. In den beiden Jahren des Zusammenlebens konnte er jegliches Geld aus seiner Arbeitstätigkeit sparen und erhielt darüber hinaus von mir noch 600,- DM monatlich für die Kinderbetreuung. An den laufenden Kosten wie Miete oder Auto sowie am Anfang auch musste er sich nicht beteiligen.

Er schlug mir vor, er würde wieder zurückkommen, wenn ich bereit wäre, ihm 5.000,- EURO Kredit zu geben, was ich aber ablehnte, da Herr O. mir aus der Zeit bevor er nach Deutschland kam in dieser Höhe ebenfalls noch Geld schuldet. Später sollte ich dann eine Bankbürgschaft über den hälftigen Betrag bei der Postbank übernehmen, was ich ebenfalls ablehnte.

All dies teilte ich der Ausländerbehörde mit, diese war jedoch zu keiner Zeit bereit, mich persönlich anzuhören.

Erst 6 Monate später erhielt ich von der Ausländerbehörde ein Schreiben, indem mir aufgezeigt wurde, bei welchen Tatbeständen ich aus der Verpflichtungserklärung entlassen würde. Ein Hinweis, dass er ein eigenständiges Aufenthaltsberecht bekommen könnte und ich dann auch aus der Verpflichtungserklärung entlassen werden könnte, enthielt dieses Schreiben nicht.

Im Sommer desselben Jahres kamen dann noch Aussagen meiner Tochter dazu, die auf einen sexuellen Missbrauch durch den Vater hinwiesen. Auch diese Hinweise habe ich an die Ausländerbehörde weitergegeben.

Parallel versuchte ich dann einen persönlichen Anhörungstermin bei dem Oberbürgermeister der Stadt B. zu bekommen. Dieser wurde mir nicht gewährt, stattdessen erhielt ich wieder ein Schreiben der Stadt, indem mir zwar sinngemäß bestätigt wurde, dass ich aus dieser Verpflichtungserklärung nicht mehr haftbar gemacht werden könnte. Dies wurde jedoch unter dem Zusatz der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

abgegeben, was meines Wissens nie in Angriff genommen wurde. Interessanterweise wurde dann auf das erste Schreiben der Stadt verwiesen, im dem letztlich jedoch ganz die gegenteilige Meinung vertreten wurde.

Aus den Unterlagen der Ausländerakte ist erkennbar, dass Herr O. dann im Januar 2003 aufgefordert wurde nachzuweisen, dass er sich um das Kind kümmere. Diesen Nachweis konnte er nicht erbringen, da er dies seit seinem Weggang nicht mehr tat. Zuerst wollte er dies selber nicht mehr und später lies ich es nicht mehr zu, da meine Tochter mir zu viele Hinweise für negative Einflüsse lieferte.

Er suchte uns zwar öfters gegen Abend nach seiner Arbeit als Auslieferungsfahrer auf, ich denke um in der Nachbarschaft gesehen zu werden. Oft schlief meine Tochter dann bereits. Da er von mir den Nachweis nicht bekam, wurde ich von der Nachbarschaft gebeten, ich solle dies tun. Ich lehnte dies ab mit dem Hinweis Frau B. könnte ja selbst die Verpflichtungserklärung übernehmen.

Nach diesem Gespräch Anfang 2003 brach ich den Kontakt mit diesen Nachbarn gänzlich ab und erfuhr dann später über die Akteneinsicht bei der Ausländerbehörde, dass diese Nachbarn mich in einem falschen Licht dargestellt und ihn als den treusorgenden Vater dargestellt hatten, was aber so nicht mehr zutraf. Diese Aussagen (eifersüchtige Frau) habe ich inzwischen bei der Staatsanwaltschaft richtiggestellt und auch eine Kopie der Ausländerbehörde ausgehändigt.

Persönlich habe ich dann die Ausländerbehörde über konkrete Aussagen meiner Tochter informiert, die auf einen sexuellen Missbrauch durch den Vater hinwiesen, doch hierauf wurde auch nicht reagiert.

Letztlich blieb mir in diesem Zusammenhang nichts anderes übrig, als nach Einbeziehung von zwei Psychologinnen eine Anzeige bei der Polizei zu machen.

Diese Anzeige und scheinbar auch meine Aussagen im Vorfeld wurden von der Ausländerbehörde nicht ernst genommen, stattdessen wurden Zeugenaussagen von Nachbarn zugelassen, die von den Aussagen meiner Tochter nichts wussten und zu denen ich den Kontakt schon länger abgebrochen hatte.

Der krönende Abschluss der Reaktion der Ausländerbehörde auf meine Informationen stellt dann das Schreiben vom Juni 2003 dar, indem ich aufgefordert wurde über den Betreuungsaufwand von Herrn O. in Bezug auf meine Tochter Aussagen zu machen, obwohl ich zu diesem Zeitpunkt bereits die Anzeige bei der Polizei abgegeben hatte und ich auch die Ausländerbehörde stets über laufende Entwicklung informiert hatte.

Erst durch das Einschalten des Verwaltungsgerichts bzw. des Petitionsausschusses wurde ich im Mai letzten Jahres (2004) aus der Verpflichtungserklärung entlassen, nachdem Herr O. ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 23 Abs. 3 i. V. mit § 19 Ausländer-Gesetz eingeräumt wurde. Begründung war, dass das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. Diese Einstellung basierte auf einer Einschätzung einer vom Gericht beauftragten Psychologin, die meine Tochter als zu klein einschätzte um glaubwürdig zu sein, obwohl sie mit meiner Tochter nie gesprochen hatte.

Mir ist nicht klar, auf welchem Tatbestand dieses eigenständige Aufenthaltsrecht beruht, denn Herr O. lebt seit seinem Auszug in einer separaten Wohnung,. Nach dem Ausländerrecht müsste er mit uns in einer Gemeinschaft leben, was schon lange nicht mehr der Fall ist.

Bereits im Juli 2003 wurde Herr O. gebeten das Land zu verlassen, aus welchem Grund er jetzt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht sich erworben haben soll, ist für mich nicht verständlich.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gibt es keine Entscheidungsfreiheit in Bezug auf den Aufenthalt, wenn nichtverheiratete Partner eines gemeinsamen Kindes nicht in einer Gemeinschaft leben, insofern bin ich der Auffassung, dass der Aufenthalt von Herrn O. gesetzeswidrig und missbräulich ist.

Inzwischen versucht Herr O. rechtlicher Vater zu werden, obwohl er derjenige war, der die Beziehung zu seiner Tochter von heute auf morgen abrupt abbrach.

Die Interessen von meiner Tochter werden seit jetzt mehr als drei Jahren mit Füßen getreten. Wir haben kein Gehör gefunden, aber die Nachbarn. Herr O. hat uns oft unvermittelt aufgelauret, um so wieder Kontakt mit uns aufnehmen zu können, was oft zu einer seelischen Belastung meiner Tochter führte und sie einen Asthmaanfall bzw. Neurodermitis- Schübe erhielt.

Deshalb blieb mir nur der Wegzug aus der gewohnten Umgebung, um meine Tochter vor den Belästigungen durch Herrn O. und die mit ihm inzwischen sehr eng befreundeten Nachbarn zu finden; hierfür war eine Adressensperre notwendig.

Um aus dieser Verpflichtungserklärung herauszukommen, musste ich einen Rechtsanwalt beauftragen und das Verwaltungsgericht bemühen; hier sind mir inzwischen ca. 1.000 EURO an Kosten entstanden.

Daneben hat Herr O. von Anfang an freiwillig keinen Unterhalt gezahlt, obwohl er diese im ersten Schreiben anbot und dies finanziell für ihn möglich gewesen wäre.

Stattdessen musste ich einen Unterhaltsprozess führen, den ich verlor, da ich die Scheidung mit meinem Mann nach dem Weggang von Herrn O. dann nicht weiter betrieben hatte und jetzt habe ich weitere Kosten in Bezug auf das Besuchsrechts- und Vaterschaftsverfahren.

Herr O. nutzt alle seine Rechte, aber Pflichten muss er scheinbar keine übernehmen.

Wer kann mir hier weiterhelfen? Vielleicht hat jemand ähnliche Erfahrungen gemacht oder vielleicht habe ich auch etwas übersehen. Für Hinweise wäre ich sehr dankbar.